
740.2
Gebührentarif zur Wasserverordnung

Gemeinderatsbeschluss Nr. 86 vom 6. April 2021

Inkraftsetzung per 1. Mai 2021





Gebührentarif zur Was- serverordnung

Politische Gemeinde Rafz

vom 6. April 2021

Inkraftsetzung am 1. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Anschlussgebühren.....	3
Art. 2	Werkgebühren (Grundgebühr und Mengenpreis).....	3
Art. 3	Abgeltung von Sonderleistungen	3
Art. 4	Benützungsggebühren	4
Art. 5	Mehrwertsteuer	4
Art. 6	Fälligkeit, Verfügung, Mahnung und Betreibung, Verzugszins und Verjährung der Gebühren.....	4
Art. 7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	4

Sprachregelung

Die Bestimmungen in diesem Gebührentarif gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet wurden.

Gestützt auf Art. 49 der Wasserverordnung der Politischen Gemeinde Rafz vom 1. Oktober 1999 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif zur Wasserverordnung:

Art. 1 Anschlussgebühren

¹Für die Beanspruchung der Infrastruktur der Wasserversorgung und die Inanspruchnahme der durch die Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Löscheinrichtungen wird bei Neubauten eine Wasseranschlussgebühr fällig. Die Anschlussgebühr beträgt 1.5 % des Zeitbauwertes gemäss Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung

²Sofern die Finanzierung der Erschliessungsanlagen innerhalb eines Quartierplangebietes gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) durch die Grundeigentümer erfolgt oder erfolgt ist, beträgt die reduzierte Anschlussgebühr 0.5 % des Zeitbauwertes. Die reduzierte Anschlussgebühr wird nur bei Neubauten angewendet. Für spätere Um- und Erweiterungsbauten kommen die normalen Ansätze zur Anwendung

³Für Um- und Erweiterungsbauten beträgt die Anschlussgebühr 1.5 % des Mehrwertes. Dieser wird aus der Differenz zwischen altem und neuem Gebäudeversicherungswert ermittelt.

Art. 2 Werkgebühren (Grundgebühr und Mengenpreis)

Der Gemeinderat legt jährlich die Verrechnungsansätze der Werkgebühren (Grundgebühr und Mengenpreis) fest. Die Werkgebühren werden publiziert.

Art. 3 Abgeltung von Sonderleistungen

Leistungen des Brunnenmeisters werden dem Wasserbezüger zu den gemäss Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rafz aufgeführten Personalkosten zzgl. allfälligen Material- und Maschinenkosten in Rechnung gestellt.

Art. 4 Benützungsgebühren

¹Bauwasser wird pauschal mit Fr. 0.20 pro m³ umbauten Raum, mit der Anschlussgebühr in Rechnung gestellt.

²Pro Hydrant leistet die Gemeinde eine jährliche Gebühr von Fr. 50.00.

³Für die öffentlichen Brunnen leistet die Gemeinde eine jährliche Gebühr von Fr. 300.00 pro Brunnen.

Art. 5 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen. Die Mehrwertsteuer wird nach den Vorgaben der Mehrwertsteuergesetzgebung erhoben.

Art. 6 Fälligkeit, Verfügung, Mahnung und Betreuung, Verzugszins und Verjährung der Gebühren

Die Fälligkeit, die Gebührenverfügung, die Mahnung und Betreuung, der Verzugszins und die Verjährung der Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz.

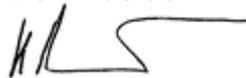
Art. 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der angepasste Gebährentarif zur Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Rafz tritt per 1. Mai 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Rafz, 6. April 2021

Gemeinderat Rafz

Der Präsident:



Kurt Altenburger

Der Schreiber:



Marc Bernasconi

Legende

Mit GRB Nr. 86 vom 6. April 2021 hat der Gemeinderat Rafz den vorstehenden Gebährentarif zur Wasserverordnung der Politischen Gemeinde Rafz angepasst und per 1. Mai 2021 in Kraft gesetzt.